Die **Kassenärztliche Bundesvereinigung,** K.d.ö.R., Berlin

- einerseits -

und

der GKV-Spitzenverband
(Spitzenverband Bund der Krankenkassen), K.d.ö.R., Berlin

- andererseits -

vereinbaren Folgendes:

Artikel 1
Änderungen zum Anforderungskatalog nach § 73 SGB V für Verordnungssoftware (Anlage 23 BMV-Ä)

1. **Inkrafttreten** wird wie folgt gefasst:

„*Inkrafttreten*

Der Anforderungskatalog in der Version 5.9 tritt am 01.01.2027 in Kraft.

Sobald der offizielle Rollout der eBtM-Verordnung erfolgt ist, muss diese spätestens zu dem Quartalsbeginn in den Arztpraxen zur Verfügung stehen, welcher auf das Datum der Einführung zzgl. drei Monate folgt. Dies betrifft die Funktionen P3-700, P3-710 und P3-731.

Sobald der offizielle Rollout des eT-Rezepts erfolgt ist, muss dieses spätestens zu dem Quartalsbeginn in den Arztpraxen zur Verfügung stehen, welcher auf das Datum der Einführung zzgl. drei Monate folgt. Dies betrifft die Funktionen P3-700, P3-710 und P3-731.

Die Vertragspartner werden die Softwarehersteller gesondert informieren, sobald das genaue Datum jeweils festgeschrieben werden kann.

Die Vertragspartner werden die Softwarehersteller umgehend informieren, wie die Ausgestaltung des § 130e SGB V zu erfolgen hat, sobald diese feststeht.“

2. In Nummer **2.1 Vollständigkeit der Arzneimittelstammdaten** werden folgende Änderungen vorgenommen:

a) In der PFLICHTFUNKTION P2-100 wird im 3. Absatz die Angabe „*Anlagen I bis VIIa*“ durch die Angabe „*Anlagen I bis VIIa und XI*“ ersetzt.

b) In der PFLICHTFUNKTION P2-100 werden im 4. Absatz im 2. Spiegelpunkt die Wörter „*inklusive Arzneimittel bei Nikotinabhängigkeit bzw. zur*

Tabakentwöhnung, in Anlage IIa (Arzneimittel zur Tabakentwöhnung) konkretisiert“ angefügt.

3. In Nummer **2.2 Inhalte und Einsatz der Arzneimittelstammdaten, Aktualisierung, et cetera** werden folgende Änderungen vorgenommen:

a) In der PFLICHTFUNKTION P2-110 werden in „2.2.1 Mindestangaben von Fertigarzneimitteln entsprechend Preis- und Produktverzeichnis bzw. den sonstigen genannten Quellen“ nach Ziffer 023 folgende Ziffern angefügt:

„*024 Merkmal Homöopathikum*
025 Merkmal Anthroposophikum“

b) In der PFLICHTFUNKTION P2-110 werden in „2.2.1 Mindestangaben von Fertigarzneimitteln entsprechend Preis- und Produktverzeichnis bzw. den sonstigen genannten Quellen“ in Ziffer 052 die Wörter „*(diese umfassen ebenfalls jene bedingten Lifestyle-Arzneimittel bei Nikotinabhängigkeit bzw. zur Tabakentwöhnung, die gleichzeitig in Anlage IIa AM-RL genannt sind)*“ angefügt.

c) In der PFLICHTFUNKTION P2-110 wird in „2.2.1 Mindestangaben von Fertigarzneimitteln entsprechend Preis- und Produktverzeichnis bzw. den sonstigen genannten Quellen“ nach Ziffer 063 folgende Ziffer angefügt:

„*064 Für bedingte Lifestyle-Arzneimittel (Merkmal 052): Voraussetzung der Verordnungsfähigkeit zu Lasten der Gesetzlichen Krankenversicherung laut Anlage II AM-RL*“

d) In der PFLICHTFUNKTION P2-110 wird in „2.2.2 Mindestangaben für Medizinprodukte“ nach Ziffer 213 folgende Ziffer angefügt:

„*214 Apothekeneinkaufspreis*
Bedingung für die Anzeige: Der Apothekeneinkaufspreis wird nur für Produkte angegeben, welche
- *gemäß Merkmal 210 als verordnungsfähig gekennzeichnet sind und/oder*

- *gemäß Merkmal 213 gekennzeichnet sind.*“

e) In der PFLICHTFUNKTION P2-110 wird in „2.2.3 Mindestangaben für Verbandmittel nach § 31 Absatz 1a SGB V“ nach Ziffer 411 folgende Ziffer angefügt:

„*412 Apothekeneinkaufspreis*
Bedingung für die Anzeige:
Der Apothekeneinkaufspreis wird nur für Produkte angegeben, welche gemäß Merkmal 410 als verordnungsfähig gekennzeichnet sind.“

4. In Nummer **3.1 Allgemeine Anforderungen** werden folgende Änderungen vorgenommen:

a) In der PFLICHTFUNKTION P3-120 wird Satz 1 wie folgt gefasst:

„*Sowohl in den tabellarischen Auswahllisten nach P3-315, P3-320, P3-400 als auch im Rahmen jeder Verordnung (inbegriffen sind hierbei insbesondere wiederholte Verordnungen aus einer Patientenhistorie, Verordnungen aus einer Hausapotheke, aus einem Medikationsplan nach § 31a SGB V, einem elektronischen Medikationsplan nach § 334 Absatz 1 Satz 2 Nummer 4 sowie einer eMedikationsliste der ePA) sind durch die Software auf erster Ebene (d.h. vor Auswahl einer konkreten Packung) mindestens die unten gelisteten Merkmale aus den Arzneimittelstammdaten nach P2-110 in der Voreinstellung anzuzeigen.*“

b) In dem Akzeptanzkriterium der PFLICHTFUNKTION P3-120 wird in der Tabelle nach der Zeile „Preis (AVP gemäß AMPreisV bzw. § 129 Absatz 5a SGB V bei Arzneimitteln; Herstellerangabe oder Vertragspreis bei Medizinprodukten, Verbandmitteln oder Teststreifen)“ folgende Zeile eingefügt:

Merkmal	**Inhalt gemäß Pflichtfunktion P2-110**
„Apothekeneinkaufspreis für Verbandmittel und sonstige Produkte zur Wundbehandlung	*214, 412*“

c) In dem Akzeptanzkriterium der PFLICHTFUNKTION P3-120 werden in der Tabelle in der Zeile „Kennzeichnung, ob eine Verordnungseinschränkung

besteht. Dies ist der Fall, wenn eine oder mehrere der folgenden Bedingungen erfüllt sind:“ im 3. Spiegelstrich die Wörter *„(diese umfassen ebenfalls jene bedingten Lifestyle-Arzneimittel bei Nikotinabhängigkeit bzw. zur Tabakentwöhnung, die gleichzeitig in Anlage IIa AM-RL genannt sind)*“ angefügt.

d) In dem Akzeptanzkriterium der PFLICHTFUNKTION P3-120 werden in der Tabelle in der Zeile „Kennzeichnung, ob ein Verordnungsausschluss besteht. Dies ist der Fall, wenn eine oder mehrere der folgenden Bedingungen erfüllt sind:“ folgende Spiegelstriche angefügt:

Merkmal	**Inhalt gemäß Pflichtfunktion P2-110**
„*- Arzneimittel ist ein Homöopathikum (laut § 31 Abs. 1 SGB V nicht verordnungsfähig)*	*024*
- Arzneimittel ist ein Anthroposophikum (laut § 31 Abs. 1 SGB V nicht verordnungsfähig)	*025*“

e) In dem Akzeptanzkriterium der PFLICHTFUNKTION P3-121 werden in der Tabelle in der Zeile „Kennzeichnung, falls Ausnahmen vom Verordnungsausschluss von Arzneimitteln zur Erhöhung der Lebensqualität nach § 34 Absatz 1 Satz 7 SGB V (bedingtes Lifestyle-Arzneimittel) möglich sind“ die Wörter *„(umfasst auch jene bedingten Lifestyle-Arzneimittel bei Nikotinabhängigkeit bzw. zur Tabakentwöhnung, in Anlage IIa AM-RL genauer konkretisiert)*“ angefügt.

f) In der PFLICHTFUNKTION P3-130 wird nach dem 3. Spiegelpunkt folgender Spiegelpunkt eingefügt:

„• Ausnahmeindikation für bedingte Lifestyle-Arzneimittel der AM-RL Anlage II (diese umfassen ebenfalls jene bedingten Lifestyle-Arzneimittel bei Nikotinabhängigkeit bzw. zur Tabakentwöhnung, die gleichzeitig in Anlage IIa AM-RL genannt sind) bei entsprechenden Arzneimitteln (siehe P2-110 Merkmal 064)“

5. In Nummer **3.8 Verordnungsinhalte** werden folgende Änderungen vorgenommen:

a) In der OPTIONALEN FUNKTION O3-622 wird in Satz 2 das Wort "*nicht*" durch das Wort „*ebenfalls*" ersetzt.

b) In den Akzeptanzkriterien der OPTIONALEN FUNKTION O3-622 wird in Absatz 7 folgender Spiegelpunkt angefügt:

„*o Bei Verordnungen von Betäubungsmitteln muss grundsätzlich die Menge des verschriebenen Arzneimittels in Gramm oder Millilitern, die Stückzahl bei abgeteilter Form angegeben werden. Die Angabe einer Normgröße kann optional zusätzlich erfolgen.*"

c) In den Akzeptanzkriterien der OPTIONALEN FUNKTION O3-622 wird Absatz 10 wie folgt gefasst:

„*(10) Eine strukturierte Wirkstoffverordnung darf nur für Arzneimittel (Merkmal 023 gemäß P2-110) sowie für Arzneimittel, die der BtMVV unterliegen (Merkmal 012), und für T-Rezept-Arzneimittel (Merkmal 013) umgesetzt werden.*"

d) In den Akzeptanzkriterien der PFLICHTFUNKTION P3-625 werden in Absatz 1 nach den Wörtern „*sowie bei Freitextverordnung (P3-624)*" die Wörter „*für jedes verordnete Präparat jeweils*" eingefügt.

e) In den Akzeptanzkriterien der PFLICHTFUNKTION P3-625 wird in Absatz 1 Nummer 3) Satz 3 wie folgt gefasst:

„*Für patientenbezogene Verordnungen von Betäubungsmitteln (Merkmal 012) ist die Auswahl lediglich zwischen Akzeptanzkriterium 1.1 und 1.2 zulässig.*"

f) In den Akzeptanzkriterien der PFLICHTFUNKTION P3-625 wird in Absatz 1 Nummer 3) Satz 4 nach den Wörtern „*bei jeder Verordnung ohne Dosierungsangabe*" die Angabe „*(Akzeptanzkriterium 1.3)*" eingefügt.

g) In den Akzeptanzkriterien der PFLICHTFUNKTION P3-625 werden in Absatz 2 die Wörter „*eine der unter Akzeptanzkriterien 1 definierten Auswahlmöglichkeit*" durch die Wörter „*eine der drei unter Akzeptanzkriterium 1 definierten Auswahlmöglichkeiten*" ersetzt.

h) In den Akzeptanzkriterien der PFLICHTFUNKTION P3-625 werden die Absätze 3 und 4 wie folgt gefasst:

„*(3) Die Verordnungssoftware muss mittels Freitextfeld die Angabe einer Dosierung wie folgt ermöglichen:*

- *Bei einer papiergebundenen Verordnung erfolgt der Aufdruck hinter dem verordneten Produkt am Ende der Verordnungszeile mittels „≫…≪“. Beispiele:*
  - *Ramipril XYZ-Pharma 2,5 mg 20 Tbl. N1 PZN01234567 ≫1-0-0≪*
  - *Ramipril XYZ-Pharma 2,5 mg 20 Tbl. N1 PZN01234567 ≫1-0-0-0≪*
- *Es gibt auf papiergebunden Verordnungen keine Feldbegrenzung für die Dosierungsangabe. Wenn zwei Bedruckungszeilen für die Angabe der Dosierung eines verordneten Produktes nicht ausreichen, müssen mehr Zeilen verwendet werden, auch wenn das bedeutet, dass u.U. weniger als drei Produkte auf dem Verordnungsblatt Platz finden.*
- *Nutzer müssen bei Bedarf von der Software darauf hingewiesen werden, dass der Platz auf der papiergebundenen Verordnung nicht ausreicht und ein weiterer Verordnungsvordruck für den Druck erforderlich wird.*
- *Bei einer elektronischen Verordnung erfolgt die Angabe über das Element MedicationRequest.dosageInstruction.text sowie die Angabe MedicationRequest.extension:Dosierungskennzeichen.value[x]:valueBoolean gleich „true“ in dem Profil KBV_PR_ERP_Prescription.*

(4) Die Verordnungssoftware muss die Erfassung von strukturierten Dosierungsanweisung ermöglichen:

- *Die Verordnungssoftware ermöglicht dem Anwender die Erfassung von strukturierten Dosierungsanweisungen mindestens gemäß der Anforderung P36-04 der Technischen Anlage eRezept.*
  - *Bei einer papiergebundenen Verordnung muss die Verordnungssoftware die strukturierte Dosierungsanweisung in einen Freitext gemäß der in Anforderung P36-04 Akzeptanzkriterium 2 der Technischen Anlage eRezept definierten Vorgabe zur Python Referenzimplementierung (Wert der ID 186) überführen und hinter dem verordneten Produkt am Ende der*

Verordnungszeile innerhalb der folgenden Zeichen „»…«“ drucken.

- *Bei einer elektronischen Verordnung erfolgt die Angabe über die FHIR-Strukturen gemäß der Anforderung P36-04 der Technischen Anlage eRezept sowie die Angabe MedicationRequest.extension:Dosierungskennzeichen.value[x]:valueBoolean gleich „true“ in dem Profil KBV_PR_ERP_Prescription.*“

i) In den Akzeptanzkriterien der PFLICHTFUNKTION P3-625 wird die Absatz 5 nach dem 2. Spiegelpunkt folgender Spiegelpunkt eingefügt:

„▪ *Ein »Dj« darf bei einem verordneten Betäubungsmittel nicht angegeben werden.*“

j) In den Akzeptanzkriterien der PFLICHTFUNKTION P3-625 wird in Absatz 6 jeweils nach den Wörtern „*sicherstellen, dass*“ das Wort „*gleichzeitig*“ eingefügt.

k) In den Akzeptanzkriterien der PFLICHTFUNKTION P3-625 wird Absatz 7 wie folgt gefasst:

„*(7) Auch bei Verordnungen von Produkten, die nicht zu den verschreibungspflichtigen Arzneimitteln (Merkmal 011) gehören, können optional ebenfalls die drei Auswahlmöglichkeiten nach Akzeptanzkriterium 1 erfolgen.*“

l) In den Akzeptanzkriterien der PFLICHTFUNKTION P3-625 wird in Absatz 9 Satz 2 das Wort „*Eingabe*“ durch das Wort „*Auswahl*“ ersetzt.

m) In Hinweis der PFLICHTFUNKTION P3-625 wird folgender Satz angefügt:

„*Die Entscheidung, ob eine Dosierung als Freitext oder strukturiert erfasst wird, liegt beim Anwender.*“

n) In den Akzeptanzkriterien der PFLICHTFUNKTION P3-630 werden in Absatz 1 im 1. Spiegelpunkt die Wörter „*PZN-bezogenes Fertigarzneimittel*“ durch das Wort „*Arzneimittel*“ ersetzt.

o) In den Akzeptanzkriterien der PFLICHTFUNKTION P3-630 wird in Absatz 1 folgender Satz angefügt:

„*Eine Ersatzverordnung darf nur mittels der Funktionen P3-621 oder O3-622 erfolgen.*“

p) In den Akzeptanzkriterien der PFLICHTFUNKTION P3-640 wird in Absatz 1 nach Satz 1 folgender Satz 2 eingefügt:

„*Die Mehrfachverordnung ist nicht zulässig für Betäubungsmittel (Merkmal 012) und T-Rezept-Arzneimittel (Merkmal 013).*“

6. In Nummer **3.9 Erstellung von papiergebundenen und elektronischen Verordnungen** werden folgende Änderungen vorgenommen:

a) In der Begründung der PFLICHTFUNKTION P3-700 wird Satz 2 gestrichen.

b) In den Akzeptanzkriterien der PFLICHTFUNKTION P3-710 werden in Absatz 3 im 1. Spiegelpunkt die Wörter „*„ ausgenommen sind Betäubungsmittel und T-Rezept-Arzneimittel (Merkmal 012 und 013)*“ gestrichen.

c) In den Akzeptanzkriterien der PFLICHTFUNKTION P3-710 werden in Absatz 3 nach dem 1. Spiegelpunkt folgende Spiegelpunkte eingefügt:

„*o Betäubungsmittel (Merkmal 012)*
o T-Rezept-Arzneimittel (Merkmal 013)“

d) In den Akzeptanzkriterien der PFLICHTFUNKTION P3-720 werden in Absatz 7 nach dem 2. Spiegelpunkt folgender Spiegelpunkt und Hinweis angefügt; Absatz 8 wird gestrichen:

„*o Die Verordnungssoftware stellt grundsätzlich sicher, dass das Feld „Datum“ des Personalienfeldes mit einem gültigen Datumswert gefüllt ist. Falls der Anwender eine Verordnung ohne Angabe im Feld „Datum“ ausdruckt, zeigt die Software dem Anwender folgenden Hinweistext an:*

„Gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 2 AMVV ist eine Datumangabe zwingend erforderlich.“

Hinweis:
Der Ausdruck eines Verordnungsblattes mit gefülltem Personalienfeld ohne befüllte Verordnungszeilen sollte nur im Rahmen der Haus- und Heimversorgung genutzt werden.“

e) In den Akzeptanzkriterien der PFLICHTFUNKTION P3-724 wird in Absatz 2 der 1. Spiegelpunkt gestrichen.

f) In den Akzeptanzkriterien der PFLICHTFUNKTION P3-730 wird folgender Absatz 5 neu eingefügt; die nachfolgende Nummerierung der Absätze ändert sich entsprechend:

„*(5) Abweichend von Akzeptanzkriterium 1 muss bei gesetzlich Versicherten bei den folgenden Merkmalsausprägungen „Homöopathika“ (Merkmal 024) und Anthroposophika (Merkmal 025) ein Privat-Rezept verwendet werden:*

- *Bei elektronischer Verordnung gemäß P3-710 muss im Element type im Profil KBV_PR_FOR_COVERAGE der Wert „SEL“ angegeben werden.*
- *Bei papiergebundener Verordnung gemäß P3-720 muss ein Privat-Rezept verwendet werden.*“

g) In den Akzeptanzkriterien der PFLICHTFUNKTION P3-731 werden in der Tabelle folgende Zeilen angefügt:

PAPIERGEBUNDENE FORMULARAUSWAHL	**ABBILDUNG IN DER ELEKTRONISCHEN VERORDNUNG**		
Mapping der Formularauswahl auf die Codes der FHIR-Elemente			
“T-Rezept	*Entsprechend vorliegendem Versicherungsverhältnis / Verordnungssituation entweder* ▪ *GKV oder* ▪ *BG oder* ▪ *SKT oder* ▪ *UK oder* ▪ *PKV oder* ▪ *SEL*	*02*	

BtM-Rezept	*Entsprechend vorliegendem Versicherungsverhältnis / Verordnungssituation entweder* ▪ *GKV oder* ▪ *BG oder* ▪ *SKT oder* ▪ *UK oder* ▪ *PKV oder* ▪ *SEL*	*01“*

7. In Nummer **3.10 Medikationsplan** wird folgende KONDITIONALE PFLIHCHTFUNKTION angefügt:

„KONDITIONALE PFLICHTUNKTION	
K3-801	***Unterstützung des digitalen Medikationsprozesses (dgMP)***

Die Verordnungssoftware muss seinem Anwender die Funktionalitäten des dgMP gemäß der gültigen dgMP-Spezifikationen der gematik zur Verfügung stellen.

Begründung:
Gemäß § 31a SGB V und § 334 SGB V Abs. 1 Nr. 4 haben Versicherte bei Erfüllung der Vorbedingungen Anspruch auf einen Medikationsplan gemäß den Regelungen des digital gestützten Medikationsprozesses.

Akzeptanzkriterium:

(1) Die Verordnungssoftware stellt dem Anwender die Funktionen gemäß dgMP-Spezifikationen (https://gemspec.gematik.de/ig/fhir/epa-medication/) der gematik bereit.

(2) Das Konformitätsbewertungsverfahren des Kompetenzzentrum für Interoperabilität im Gesundheitswesen für das Verfahren „Medication Service ePA 3.1“ muss erfolgreich von der Verordnungssoftware durchgeführt werden, und als Nachweis muss das Bestätigungsschreiben bei der KBV im Rahmen der AMV-Zertifizierung eingereicht werden.

Bedingung:

Die in die dieser Anforderung beschriebenen Funktionen müssen in den Arztpraxen gemäß dem offiziellen Rollout des digital gestützten Medikationsprozesses (dgMP) zur Verfügung stehen.“

Artikel 2
Inkrafttreten

Der Anforderungskatalog in der Version 5.9 tritt am 01.01.2027 in Kraft.

Sobald der offizielle Rollout der eBtM-Verordnung erfolgt ist, muss diese spätestens zu dem Quartalsbeginn in den Arztpraxen zur Verfügung stehen, welcher auf das Datum der Einführung zzgl. drei Monate folgt. Dies betrifft die Funktionen P3-700, P3-710 und P3-731.

Sobald der offizielle Rollout des eT-Rezepts erfolgt ist, muss dieses spätestens zu dem Quartalsbeginn in den Arztpraxen zur Verfügung stehen, welcher auf das Datum der Einführung zzgl. drei Monate folgt. Dies betrifft die Funktionen P3-700, P3-710 und P3-731.

Die Vertragspartner werden die Softwarehersteller gesondert informieren, sobald das genaue Datum jeweils festgeschrieben werden kann.

Die Vertragspartner werden die Softwarehersteller umgehend informieren, wie die Ausgestaltung des § 130e SGB V zu erfolgen hat, sobald diese feststeht.

Berlin, den 5. Oktober 2026

Kassenärztliche Bundesvereinigung, K.d.ö.R., Berlin

GKV-Spitzenverband, K.d.ö.R., Berlin